

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 20 (1968)
Heft: 5

Rubrik: Aufhebung eines Filmverbotes der zürcherischen Regierung durch das kant. Verwaltungsgericht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allerdings ist das kein Grund für die öffentliche Verbrennung katholischer Eherechtsgrundsätze, wie es ein evangelischer deutscher Pfarrer für nötig hielt. Richtig ist, dass die Mischehen gerade in Deutschland laufend zunehmen. Ein Viertel aller Ehen sind konfessionsverschieden. Auch das Schrifttum darüber wächst an, und besonders protestantische Laien wehren sich dagegen, dass ihre Eheschliessungen katholischerseits als eine Art Konkubinate, als Ehe zweiter Klasse angesehen werden und vom Verkehr mit solchen Familien abgeraten wird.

Immer mehr ist festzustellen, dass für viele junge Paare das Menschliche in der ganzen Frage vor dem Religiösen steht, besonders in den Städten. Auf dem Land liegen die Dinge schwieriger. Aber auch da macht sich die Abneigung gegen alle Reglementierung stärker bemerkbar. Die Jugend will immer weniger von solchen Formalitäten wissen. Das trifft die katholische Kirche stärker als die protestantische. Hier dürfte auch ein Grund für die entschiedenen Reformbewegungen der Holländer liegen. Die Sendung schloss mit der Bemerkung, dass es höchste Zeit für solche sei, sollen die Kirchen nicht von dem stürmischen Freiheitsdrang der Jugend überrannt werden. —

Das Problem dürfte für den Vatikan nicht so leicht zu lösen sein. Er muss mit tief eingewurzelten Tabus in zurückgebliebenen Ländern wie Spanien, Südamerika, Süditalien rechnen, wo vielleicht die Aufhebung der Forderung nach katholischer Kindererziehung noch verstanden würde, keinesfalls jedoch die Aufhebung der Pflicht zur katholischen Trauung. Die Positionen scheinen für lange festzefahren, sofern nicht die Sorge um die vorantreibenden Holländer Rom zu neuen Entscheidungen zwingt.

Bildschirm und Lautsprecher

SCHWEIZ

— Anlässlich der Tagung des katholischen Erziehungsvereins der Schweiz wurde ausgeführt, dass eine Fernsehsendung beträchtliche Anforderungen stelle und nach den bisherigen Erfahrungen ein Jahr Reifezeit benötige. Eine Aussage telegen zu präsentieren, müsse von Grund auf gelernt werden, wofür beim Fernsehen Kurse von zwei Jahren Dauer bestünden. Religiöse Sendungen und Erwachsenenbildung am Fernsehen zu betreiben, habe sich als ein Abenteuer erwiesen. Der Verein wird die Ausbildung geeigneter Leute mitfinanzieren.

— An der Tagung der schweizerischen Provinz des Dominikanerordens wurde in einer Diskussion über Presse, Radio und Fernsehen bedauert, dass das Fernsehen kirchliche Sendungen noch immer unter dem Ressort «Heimat und Folklore» laufen lasse, und es noch keine Stelle gebe, die das Gebiet der religiösen Sendungen fachgemäss betreue.

— In Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat erklärte der Bundesrat, dass der gegenwärtig durch einen algerischen Sender gestörte Landessender Beromünster mit 250 kW arbeite, jedoch ca. Oktober durch einen 500 kW-Sender ersetzt werde. Die Situation kann dadurch zwar gebessert, aber noch nicht ganz bereinigt werden, was nur durch einen Wellenwechsel des algerischen Senders möglich wäre.

Herausgegeben vom Zentralsekretariat SPFRV

8048 Zürich, Badenerstr. 654, Tel. (051) 62 00 30

Dr. F. Hochstrasser (Chefredaktor), Pfr. D. Rindlisbacher, R. Stickelberger

Programm: Pfr. W. Künzi, Bern

Abonnementsbetrag: Jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.25, vierteljährlich Fr. 3.25, Einzelnummer 50 Rp. Postcheck 30 - 519

Druck: Buchdruckerei W. Plüss, Köchlistrasse 15, 8004 Zürich

Administration: Badenerstr. 654, 8048 Zürich

«Film und Radio» erscheint jeden zweiten Samstag

Inseratenannahme beim Zentralsekretariat.

Generalversammlung der Interfilm in Oberhausen

Anlässlich des Festivals für Kurzfilme in Oberhausen wird am 4. April eine administrative Generalversammlung der Interfilm durchgeführt.

Die Verleihung des Interfilm-Preises von Oberhausen findet diesmal im Rahmen des kirchlichen Empfanges am 5. April statt.

Internationaler Film- und Fernsehrat

Der Internationale Film- und Fernsehrat tritt am 28. und 29. März in Siena zu seiner ordentlichen Generalversammlung zusammen.

Aufhebung eines Filmverbotes der zürcherischen Regierung durch das kant. Verwaltungsgericht

Die zürcherische Regierung hatte den Film «The naked world of Harrison Marks» mit der Begründung verboten, er sei unsittlich und anstössig. Das Verwaltungsgericht hob mit einem Entscheid, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt, das Verbot wieder auf. Polizeiwidrig infolge Unsittlichkeit sei ein Film nur, wenn er die nach Verfassung und Gesetz bestehende Sittenordnung auf geschlechtlichem Gebiet verhöhne, sonstwie grob missachte oder die Lust zu einem gegen sie verstossenden Tun erwecke. Der Film verstosse auch nicht gegen die unverzichtbare menschliche Würde und Freiheit im Sinne von Art. 27 Zivilgesetzbuch.

Ferner habe die Filmzensur keine volkserzieherische Aufgabe, das wäre eine Anmassung. Es komme ihr nicht zu, «künstlerisch minderwertige, geschmacklose, langweilige und überflüssige Filme zu verbieten.» Als polizeiliche Institution habe sie sich auf die Gefahrenabwehr zum Schutze der öffentlichen Ordnung zu beschränken.

Diese Stellungnahme des Gerichtes bürdet den Organisationen und Verbänden zur Volkserziehung und Filmbildung eine grosse Verantwortung auf. Sie müssen sich klar sein, dass sie bei ihrer Arbeit nicht auf die Unterstützung der Zensur rechnen können.

Mitarbeiter dieser Nummer:

Heinr. v. Grünigen, Bern
Pfr. Th. Krummenacher, Biel
Dr. Martin Schlappner, Red., Zürich
Fred. Zaugg, Bern

Aus dem Inhalt

BLICK AUF DIE LEINWAND	66—69
Der Pfandleiher (The Pawnbroker)	
Der Fremde (Lo straniero)	
La Chinoise (Die Chinesin)	
Anna	
Unmoralisch lebt man besser (l'immorale)	
KURZBESPRECHUNGEN	69
FILM UND LEBEN	70, 71
Der neue Stern von Hollywood	
Umstritten: «Das Wunder der Liebe»	
Der Filmbeauftragte berichtet:	
Der Unterrichtsfilm in der Schweiz	72, 73
DIE WELT IN RADIO UND FERNSEHEN	73, 74
Wendepunkt?	
Der grösste Stein des Anstosses	
FERNSEHSTUNDE	75—78
Vorschauen	
Programmzusammenstellung	
RADIOSTUNDE	78, 79